

Entschädigungssatzung für den Schulverband Mittelschule Forstern

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Forstern beschließt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K, der Art. 26 Abs. 1 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie und den Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I -, folgende

Satzung

§ 1

Ehrenamtliche Tätigkeit und Entschädigungsberechtigte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die der Verbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (2) ¹Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- €. ²Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- €.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung für jede Sitzung in Höhe von 40,-- €.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort (Gemeinde Forstern) stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaussfall;

- c) wenn sie selbständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 20,-- €;
- d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, einen Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 20,-- € je Stunde, ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(5) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3 erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Verbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 22.07.2020 außer Kraft.

Forstern, 17.07.2026

Schulverband Mittelschule Forstern

Der Verbandsvorsitzende



Rainer Streu

